Anlage 001/2013-02

STADT HEIDENAU

Stellungnahme der Stadt Heidenau

zum Prüfungsbericht des Sächs. Rechnungshofes zur Eröffnungsbilanz 01.01.2010

Vorbemerkung

Die Stadt Heidenau hat mit Beginn des HHJ 2010 ihre Haushaltsführung auf das neue Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (NKRS) umgestellt.

Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Haushaltsführung nach dem NKRS eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof (SRH) gemäß §§ 108 und 109 SächsGemO.

Die örtlichen Erhebungen des SRH fanden im Zeitraum vom 05.08.2011 bis 29.11.2011 statt.

Der Prüfungsbericht des SRH ist am 17.10.2012 bei der Stadt Heidenau eingegangen. Mit der Übersendung des Prüfungsberichtes ist die Stadt Heidenau aufgefordert worden, mit einer beantragten Fristverlängerung, bis zum 15.02.2013 zu den Feststellungen und Folgerungen des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat der Stadt Heidenau ist über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts schriftlich zu unterrichten. Jedem Mitglied des Stadtrats ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren (§ 131 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO n. F.).

Über den Inhalt des Prüfungsberichts ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Der Stadtrat hat den vollständigen Prüfungsbericht sowie die Stellungnahme der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 31.01.2013 zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen und Folgerungen

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich im Einzelnen auf die Gliederungspunkte

IV. Wesentliche Beanstandungen zur Eröffnungsbilanz im Einzelnen

V. Hinweise an die Verwaltung aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau zum 01.01.2010

des Prüfungsberichtes.

IV. Wesentliche Beanstandungen zur Eröffnungsbilanz im Einzelnen

1. Grundsätzliches

1.1 Fristen
Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen werden künftig beachtet.

1.2 Sonderrichtlinie
Die Überarbeitung der Sonderrichtlinie ist abgeschlossen.

1.3 Dienstanweisung für die Kasse
Die überarbeitete und an das NKRS angepasste Dienstanweisung der Stadt Heidenau zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Stadt Heidenau (Kassenordnung) ist in Kraft gesetzt worden.

1.4 Nutzungsdauer
Als Folge der Prüfung ist die Anlagenbuchhaltung wie folgt geändert worden:

Vermögensgegenstand Springerbecken
Die Nutzungsdauer (ND) ist abweichend von der Abschreibungstabelle (Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik) auf 30 Jahre geändert worden. Im Freibadbereich handelt es sich nach Auskunft des Betriebsführers bei dem Einsatz von Edelstahlbecken um eine neuartige Technologie, für die Erfahrungswerte bisher nicht vorliegen. Eine Nutzungsdauer von 30 Jahre erscheint vor diesem Hintergrund zutreffend.

Vermögensgegenstand 'Nichtschwimmerbecken'
(siehe vorhergehende Ausführungen zum Vermögensgegenstand Springerbecken)

Vermögensgegenstand 'Planschbecken'
(siehe vorhergehende Ausführungen zum Vermögensgegenstand Springerbecken)

Vermögensgegenstand 'Wetterfester Bücherrückgabekasten'
Die Stadt schließt sich der Auffassung des SRH an und hat die Nutzungsdauer entsprechend der Feststellungen des SRH angepasst.

Vermögensgegenstand 'Schiffsanlegestelle'
Anlässlich der Prüfung der Nutzungsdauer der Schiffsanlegestelle ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Stadt Heidenau wirtschaftliche Eigentümerin der Schiffsanlegestelle und diese damit im Vermögen der Stadt Heidenau nachzuweisen ist. Die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums konnte noch nicht abgeschlossen werden. Sollte die Prüfung abschließend dazu führen, dass die Stadt Heidenau weiterhin wirtschaftliche Eigentümerin der Schiffsanlegestelle ist, wird die Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Abschreibungstabelle korrigiert.

Vermögensgegenstand 'Drehleiter'
Die Nutzungsdauer von 15 Jahren bleibt aufgrund der Fördermittelbindung von 15 Jahren unverändert. Aufgrund der Beschaffung des Fahrzeuges im HHJ 1996 und der damit abgelaufenen Nutzungsdauer erfolgt keine Änderung der

Anlagenbuchhaltung. Für die zukünftigen Fälle wird die Abschreibungstabelle beachtet.

Vermögensgegenstand 'diverse Zaunanlagen'
Die Zaunanlagen sind kategorisiert und die Nutzungsdauern entsprechend vereinheitlicht worden.

Die sich aus den Änderungen der Nutzungsdauern ergebenden Veränderungen der Eröffnungsbilanz als auch der Abschreibungen sind in den HHJ 2011 und 2012 vollzogen worden.

2. Beanstandungen zu den Bilanzpositionen

2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Ab 2012 wird Trivialsoftware als bewegliches Inventar mit Wertaufgriffsgrenze > 410 € im Anlagevermögen geführt. Der Hinweis des SRH wird künftig beachtet.

2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen Waldflächen

Die Stadt Heidenau nutzt die in ihrem Eigentum befindlichen 3,27 ha Wald (ausgewiesen durch Grundbuch-Kataster) weder kommerziell noch für eigene Zwecke. Die Stadt Heidenau erachtet die Zuordnung in die Kontenart 013 'Wald und Forsten' aufgrund der Ausweisung im GB-Kataster ohne eine tatsächliche Nutzung als Wald sowie der Aufteilung auf zahlreiche Einzelgrundstücke für nicht sachgerecht.
Die Stadt Heidenau hat die Umbuchung trotzdem entsprechend der Beanstandung des SRH in die Kontenart 013 'Wald und Forsten' vorgenommen.

2.2 Ersatzbewertung

Die beanstandeten Bewertungen sind geprüft und entsprechend der Feststellungen des SRH als EB-Korrektur im HHJ 2011 vorgenommen worden.

2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Die Hinweise des SRH werden künftig beachtet.

2.4 Infrastrukturvermögen

2.4.1 Bewertung von Grund und Boden

Die beanstandeten Bewertungsansätze sind geprüft und im Rahmen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 als EB-Korrektur berücksichtigt worden.

2.4.2 Gemeinbedarfsabschläge

Die beanstandeten Bewertungsansätze sind geprüft worden und werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 als EB-Korrektur berücksichtigt.

2.4.3 Von Dritten überbautes Flurstück

Die Vermögensrechnung der Stadt Heidenau ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 als EB-Korrektur entsprechend der Feststellung des SRH korrigiert worden. Eine Prüfung hat zu keinen weiteren Feststellungen geführt.

2.4.4 Brücken, Durchlässe und Ingenieurbauwerke

Die beanstandete Brücke ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 aktiviert und als EB-Korrektur in das Vermögen der Stadt Heidenau aufgenommen worden.

2.4.5 Treppenanlage Parkplatz P+R

Die Stadt schließt sich nach einer nochmaligen Prüfung der Darstellung des SRH an und wird die EB-Korrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 berücksichtigen.
Mit der Einordnung der Treppenanlage Parkplatz P+R als Bestandteil der Verkehrsanlage werden die Bilanzierungswahlrechte einheitlich ausgeübt.

2.4.6 Inventarisierung von Uferstützmauern

Die Prüfung der Beanstandung ist noch nicht abgeschlossen; aufgrund der Komplexität des zugrunde liegenden Sachverhaltes ist eine Abstimmung mit dem Landestalsperrenverwaltung erforderlich, um zu einer sachgerechten Zuordnung der Vermögensgegenstände zu kommen. Die Stadt Heidenau sieht aufgrund der Vielzahl von Gewässern in Sachsen ggf. sogar einen landeseinheitlichen Regelungsbedarf zum Umgang mit Uferstützmauern.

2.4.7 Ansatz der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Erinnerungswert

Straßenbeleuchtung

Die Werte des Anlagevermögens aus der Anschaffungszeit vor dem 01.10.1990 liegen vor und werden 2012 in die Anlagenbuchhaltung übernommen; aufgrund der abgelaufenen Nutzungsdauer beträgt der Restbuchwert zum 01.01.2010 weiterhin 1,00 € je Anlagegut.

Tageswassereinläufe

Nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt werden die Tageswassereinläufe aus der Zeit vor dem 03.10.1990 mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 900,00 €/Stück bewertet. Die Erfassung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt im HHJ 2012; eine Änderung der Eröffnungsbilanz 01.01.2010 ergibt sich aufgrund der abgelaufenen Nutzungsdauer nicht.

Abwasserkanäle

Für Abwasserkanäle, die vor 1990 errichtet worden sind, werden als historische Anschaffungs- u. Herstellungskosten die Werte der Globalberechnung zugrunde gelegt und mit Indizes heruntergerechnet. Die Aufarbeitung und Eingabe in der ANBU ist 2012 erfolgt. Eine Änderung der Eröffnungsbilanz 01.01.2010 ergibt sich aus der abgelaufenen Nutzungsdauer nicht.

2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Bewertung wurde entsprechend der Feststellung des SRH nachgeholt und im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 als EB-Korrektur in das Vermögen der Stadt Heidenau übernommen.
Aus der internen Prüfung nach Kenntnisnahme des Prüfberichtes sind weitere Grundstücke in das Vermögen der Stadt Heidenau übernommen worden (Grundstücke Elbradweg).

2.6 Finanzanlagevermögen

Die Korrektur des Finanzanlagevermögens ist entsprechend der Feststellung des SRH erfolgt und im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 erfolgt.

2.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Die Zuordnung der Konzessionsabgaben als privat-rechtliche Forderung erfolgt ab dem HHJ 2013.

2.8 Sonstige Forderungen

2.81. Zuordnung von Grundstücken

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 sind alle Grundstücke, für die ein konkreter Verkaufsbeschluss nicht vorlag, wieder dem Anlagevermögen zugeordnet worden. Die Feststellungen des SRH werden bei künftigen Fällen berücksichtigt.

2.8.2 Wohngebiet "Friedensstraße"

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke im Wohngebiet "Friedensstraße" ist entsprechend der Feststellungen des SRH überprüft und im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 (EB-Korrektur) als "erschlossenes Bauland" berücksichtigt worden.

2.9 Liquide Mittel

Die Feststellungen des SRH werden künftig beachtet.

2.10 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Feststellungen des SRH werden künftig beachtet. Eine Regelung zur wertmäßigen Bestimmung von Rechnungsabgrenzungsposten ist im HHJ 2012 erfolgt.

2.11 Sonderposten

2.11.1 Ergebniswirksame Auflösung von Sonderposten

Die von den Abschreibungszeiten abweichenden Auflösungszeitpunkte der Sonderposten konnten aus dem bisher im Einsatz befindlichen Software-Programm nicht herausgelesen werden; in dieser Folge sind die Auflösungszeitpunkte der Sonderposten versehentlich falsch bestimmt worden.
Die Auflösungszeitpunkte der Sonderposten sind entsprechend der Feststellungen des SRH an die Abschreibungszeiten der Vermögensgegenstände angepasst worden. Die Bindung der Zuschüsse an die Anlagegüter wird 2012 vollständig abgeschlossen.

2.11.2 Sonderposten für verrechnete Beträge nach SächsKAG für im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke

Abwasserbeiträge

Die vereinnahmten und als Sonderposten ausgewiesenen Abwasserbeiträge werden im HHJ 2012 vollständig aufgelöst und dem Basiskapital zugeführt, da nach der geänderten KomHVO-Doppik die Abwasserbeiträge ab 2012 nicht mehr als Sonderposten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst werden dürfen.

Straßenbaubeiträge
Die Straßenbaubeiträge (passivierte Verrechnungsmitteilungen) für eigene städtische Grundstücke werden im HHJ 2012 als EB-Korrektur herausgenommen.

2.12 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2.12.1 Debitorische Kreditoren
Die eingesetzte Software SASKIA-IFR ließ die Ermittlung der debitorischen Kreditoren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht zu; die Software ist zwischenzeitlich nachgebessert worden. Seit dem Jahresabschluss 2010 werden die debitorischen Kreditoren und kreditorische Debitoren ermittelt und gebucht.

2.12.2 Honorare für Leistungshase 9
Die von der Rechtsgrundlage abweichende Behandlung der Honorare für die Leistungsphase 9 erfolgte aufgrund des erheblichen Aufwandes, den eine rechtskonforme Aufteilung der in den Vorjahren verbuchten Honorare erfordert hätte.
Ab 2010 erfolgt die Buchung der Honorare für Leistungsphase 9 entsprechend der Rechtsgrundlagen. Die Feststellungen des SRH werden künftig beachtet und die Zahlungsverpflichtungen der Stadt Heidenau ordnungsgemäß dargestellt.

2.12.3 Mietkautionen
Die Mitkautionen werden ab dem HHJ 2011 auf einem gesonderten Treuhandkonto abgewickelt. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist nicht möglich, da ein Bankvorgang nicht rückwirkend durchgeführt werden kann.

3. Beanstandungen zum Anhang
Die Feststellungen des SRH werden künftig beachtet.

4. Beanstandungen zu den Anlagen

Anlagenübersicht
Die Feststellungen des SRH werden künftig beachtet.

Verbindlichkeitenübersicht
Die vom SRH geforderte Ergänzung in der Verbindlichkeitenübersicht zur Höhe der Verbindlichkeiten aus Pfand- oder ähnlichen Rechten kann mit dem aktuellen Programmstand der Software SASKIA-IFR nicht realisiert werden. Die Angaben zur Höhe der Verbindlichkeiten aus Pfand- und ähnlichen Rechten erfolgen ab dem Jahresabschluss 2010 im Anhang.
Eine Ergänzung der Software, dass die geforderten Angaben in der Verbindlichkeitenübersicht dargestellt werden, ist bei Softwarehersteller angefragt.

V. Hinweise an die Verwaltung aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Heidenau zum 01.01.2010

Markenrechte
Heidenauer Kartenspiel
Die Stadt Heidenau hält an ihrer Festsetzung einer Nutzungsdauer von 30 Jahren fest. Die Werthaltigkeit des Kartenspiels wird mit einer Dauer von 30 Jahren beurteilt.

Signet "Familienfreundliche Gemeinde"
Die Nutzungsdauer des Signets ist auf die Dauer der Markenanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geändert worden.

Straßen- u. Platzbeleuchtung
Die Umbuchung der Straßenbeleuchtung in das SK 038 000 (Verkehrsanlagen) ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 (EB-Korrektur) erfolgt.

Schwimmende Landebrücke
siehe Ausführungen zu Punkt 1.4 – Vermögensgegenstand 'Schiffsanlegestelle'

Historische Zuschusshöhe
Die Feststellung des SRH wird künftig beachtet.

Einzelnachweis Feuerwehrzelte
Für die Feuerwehrzelte wird eine Trennung in zwei Vermögensgegenstände nicht mehr vollzogen. Die Feststellung des SRH zur einzelnen Ausweisung von gegenseitig abgrenzbaren und selbständig nutzbaren Vermögensgegenständen wird künftig beachtet.

Festwert Maskottchenkostüme
Die Stadt hat sich der Feststellung des SRH angeschlossen und für die Maskottchenkostüme eine Nutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt; die Korrekturbuchung ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 als EB-Korrektur erfolgt.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
Für die Fahnen wurde eine einheitliche Nutzungsdauer von 15 Jahren festgelegt; die EB-Korrektur ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 erfolgt.

Vorräte
Die Wertaufgriffsgrenze für Vorräte ist in der Sonderrichtline auf 50 € festgesetzt worden. Die Bestände der Märchenbücher werden – da sie den Wert unterschreiten – nicht als Vorräte behandelt.

Sonderposten für unentgeltlich übertragenes Vermögen
Der Sonderposten für die Lichtsignalanlage ist einem falschen Sachkonto zugeordnet worden. Die Änderung des Sachkontos von 211010 (Sonderposten Zuwendung vom Land) in 211070 (Sonderposten Zuwendung von privaten Unternehmen) ist im HHJ 2012 umgesetzt worden.

Anlagennachweise
Die Darstellung der Spalten im Anlagennachweis ist korrigiert.

Heidenau,

J. Opitz
Bürgermeister